

| | | |
|---|---|-------------------|
|  | Staatliche Schulberatung für Obb.-Ost http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberbayern_ost/ | Signatur |
| | | III - Inkl |
| | | 26.09.2012 |

Inklusion

Inklusion in Erziehung und Bildung bedeutet:

- die gleiche Wertschätzung aller Schülerinnen, Schüler und Mitarbeiter.
- die Steigerung der Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an (und den Abbau ihres Ausschlusses von) Kultur, Unterrichtsgegenständen und Gemeinschaft ihrer Schule.
- die Weiterentwicklung von Kulturen, Strukturen und Praktiken in den Schulen, so dass diese besser auf die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen ihres Umfeldes eingehen können.
- den Abbau von Barrieren für Lernen und Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler, nicht nur solcher mit Beeinträchtigungen oder solcher, denen besonderer Förderbedarf zugesprochen wird.
- die Betonung der Bedeutung von Schulen für dieses Ziel, Gemeinschaften aufzubauen, Werte zu entwickeln und Leistungen zu steigern.

(Prof. Dr. Andreas Hinz, Martin-Luther -Universität Halle-Wittenberg, D-06099 Halle)

Jede Lehrkraft ist dazu aufgerufen sich mit dem einzelnen Kind und dessen Handicap auseinander zu setzen und pädagogische, didaktisch-methodische oder organisatorische Maßnahmen einzuleiten oder technische Hilfen anzubieten. Bei Unsicherheit können weitere Fachleute (z.B. MSD) hinzu gezogen werden, weitere Informationen eingeholt werden. Die Prämisse sollte lauten: Was braucht dieses Kind, um die Aufgabe – am besten genauso wie ein Kind ohne Handicap – lösen zu können. Dieser Nachteilsausgleich liegt in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft. Aufgabe von Beratungsfachkräften könnte es sein, die Lehrkräfte in genau diesem Bemühen zu unterstützen und zu sensibilisieren. Erst danach greifen eventuelle rechtliche Grundlagen.

Definition Nachteilsausgleich:

Menschen mit behinderungsbedingten Nachteilen haben z.B. in Schule, Studium oder Beruf nach § 126 SGB IX Anspruch auf verschiedene Formen von Nachteilsausgleich. Dabei handelt es sich um einen reinen Ausgleich von Benachteiligungen und nicht um Veränderung der fachlichen Anforderungen oder gar Bevorzugung einzelner Schüler. Dies tut die einzelne Lehrkraft bzw. Schule in eigener Verantwortung.

Falls dies nicht ausreicht oder keine Einigung unter den Beteiligten erreicht werden konnte, greift ein Nachteilsausgleich, der eine Behinderung oder ein klinisch beschriebenes und gutachterlich festgestelltes Erscheinungsbild bestimmter Teilleistungsstörungen nachweist und somit einen den Fähigkeiten des Schülers angemessenen Weg durch das bayerische Schulsystem ermöglicht. (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 118a BV, UN-Behindertenrechtskonvention 2009 und KMK-Beschluss vom 18.11.2010).

Der Nachteilsausgleich ist bei den jeweiligen Leistungsnachweisen zu dokumentieren. Im Zeugnis wird dagegen der Nachteilsausgleich nicht aufgeführt (KMS IV.8-5 S 8610 – 4.136 346 vom 30.01.2009 und KMS VI.9-5 S 4306.4 – 7a.23 788 vom 11.05.2012)

Weitere Fundstellen zum Nachteilsausgleich:

- § 2 Abs. 2 GSO, § 53 Abs. 2 GSO, § 2 Abs. 2 RSO, § 45 VSO, § 52 VSO-F
- „...Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“
- KMS vom 18.10.2005 Nr. V.2 - S 6306.4 - 5.106 000 (Realschulen)
- KMS vom 08.12.2006 Nr. VI.8 - 5 S 5300 - 6.108417 (Gymnasien)
- KMBek vom 17.03.2011 Nr. VII.8 5 S 9500-6-7.3 363 (Berufliche Schulen)

Zuständigkeiten bei einem Nachteilsausgleich:

- siehe auch aktuelles Geheft vom ISB
- der Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen und Prüfungen wird ausgestellt:
 - Gymnasium, Realschule und FOS/BOS: Ministerialbeauftragte/r
 - Grund- und Mittelschule: Klassenleiter bzw. Prüfungskommission
 - Berufsschule, Berufsfachschule, Wirtschaftsschule und weitere berufliche Schulen: zuständige Regierung
- die Erziehungsberechtigten müssen auf der Basis eines fachärztlichen Befundes den Nachteilsausgleich an ihrer Schule beantragen
- Unterstützung und ggf. fachpädagogische Stellungnahme durch den zuständigen MSD

Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche (Angela Mutter, StDin, Mitarbeiterin beim MB Gymnasium in Schwaben)

Hörschädigungen:

- Schriftliche Vorlage der Fragen bei mündlichen Leistungserhebungen
- Geringere Gewichtung der Aussprache in den Fremdsprachen
- Verlängerung der regulären Arbeitszeit bei schriftlichen Leistungserhebungen
- Gruppen- oder Partnerprüfungen in Fremdsprachen finden mit Mitschülern statt, die über eine sehr gute Aussprache verfügen
- Weitere Möglichkeiten bei nahezu völliger Taubheit

Seherschädigungen:

- Je nach Schweregrad Zeitzuschlag 10% bis 40%
- Vergrößerung von Prüfungsaufgaben
- Benutzung einer Lupe
- Beschreibung von graphischen Gegebenheiten
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungserhebungen
- Übertragung von Prüfungsaufgaben in Braille

Körperbehinderungen, z.B. Allergien, Blutgerinnungsstörung mit Thrombosegefahr, Diabetes, Epilepsie, Gehirnerkrankungen, Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Mukoviszidose, Muskel- und Knochenerkrankungen, Rheumatische Erkrankungen:

- Zeitzuschlag
- Bewegungspausen oder Ruhepausen, keine Anrechnung auf die Prüfungszeit
- Benutzung eines Laptops
- Möglichkeit des Diktierens von Antworten
- Möglichkeit, bei mündlichen Prüfungen Prüfungsantworten schriftlich an der Tafel oder auf Folie zu fixieren

Psychosomatische Beeinträchtigungen, z.B. Depressionen, Essstörungen, Angststörungen, Traumata:

- Keine Anrechnung von Bewegungspausen auf die Prüfungszeit
- Mündliche Leistungserhebungen in Einzelsituation
- Ruhepausen bei Abiturprüfungen

Sonstige Behinderungen, z.B. Stottern, Mutismus:

- Zeitzuschlag
- Benutzung eines Laptops
- Möglichkeit des Diktierens von Antworten
- Möglichkeit, Prüfungsantworten schriftlich an der Tafel oder auf Folie zu fixieren
- Möglichkeit, mündliche Leistungserhebungen schriftlich an der Tafel zu bearbeiten
- Ersatz von verpflichtenden Referaten durch gleichwertige schriftliche Leistungsnachweise

Autistische Verhaltensweisen:

- Arbeitszeitverlängerung (bis zu 50%) bei schriftlichen Leistungserhebungen
- Ersatz von mündlichen durch schriftliche Leistungsnachweise oder umgekehrt
- Vorlesen einzelner Aufgaben
- Sachlich orientierte Themenstellungen bzw. Hilfen bei Aufgaben, die eine Interpretation von Mimik und Gestik erfordern
- Benutzung eines Laptops
- Keine Benotung von Einzelleistungen oder sogar der Gesamtleistung in Nicht-Vorrückungsfächern (Musik in den Jahrgangsstufen 5 und 6, Sport)